Amts- und Anzeigeblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock

und dessen Umgebung.

Abonnement viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Theile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

49. Jahrgang.

№ 145. Dienstag, den 9. Dezember **1902.**

Verunreinigung der Wasserläufe.

Die Königliche Amtshauptmannschaft bringt in Erinnerung, daß zu Vermeidung der Verunreinigung fließender Gewässer

1) das Einwerfen von Asche, Kohlenresten und Schlacken, von zerbrochenem Thongeschirr, abgenutzten Metallgegenständen, Schutt, Straßenkehricht, Thierkadavern, Hausabfällen und Unrath aller Art, nicht minder das Einleiten von Ausflüssen der Dünger- und Abortgruben in Wasserläufe verboten ist und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden,
2) die Zuführung nicht geklärter Betriebs- und Abwässer in einem Grade, daß das Wasser aufhört, zum Gemeingebrauch geeignet zu sein, nicht zulässig ist und Zuwiderhandelnde die Unterstellung unter hohe Strafandrohungen zu gewärtigen haben,
3) die Kläranlagen jederzeit zweckentsprechend reinzuhalten sind.

Die Ortsbehörden werden wiederholt angewiesen, einer Verunreinigung der Wasserläufe aufklärend und warnend entgegenzutreten, Zuwiderhandlungen aber zur Bestrafung zu bringen.

Die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 16. Oktober 1898 wird aufgehoben.

Schwarzenberg, am 1. Dezember 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidda.

710 D. Zsch.

Die in Gemäßheit von § 9 Absatz 1 Ziffer 3 des Reichsgesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung vom 24. Mai 1898 — Reichsgesetzblatt Seite 361 flgde. — nach dem Durchschnitte der höchsten Tagespreise des Hauptmarktortes Zwickau im Monat November ds. Js. festgesetzte und um Fünf vom Hundert erhöhte Vergütung für die von den Gemeinden resp. Quartierwirthen innerhalb der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft im Monat Dezember dieses Jahres an Militärpferde zur Verabreichung gelangende Marschfourage beträgt:

für je 50 kg Hafer 8 Mk. 40 Pf.
„ „ „ „ Heu 4 „ 46 „
„ „ „ „ Stroh 3 „ 15 „

Schwarzenberg, am 5. Dezember 1902.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Krug von Nidda.

995/II. B.

Zwangsversteigerung.

Das im Grundbuche für Schönheide Blatt 134 auf den Namen des Buchbinders **Alfred Mayer** in **Schönheide** eingetragene Grundstück soll am

5. Februar 1903, Vormittags 10 Uhr,

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche — Hektar 3,1 Ar groß und auf 17 450 Mk. — Pf. geschätzt, es ist mit 113,02 Steuereinheiten belegt (Nr. 514 des Flurbuchs); die Versicherungssumme der Landesbrandversicherungsanstalt beträgt 13 000 Mk. (Nr. 252 des Brandkatasters).

Die Einsicht der Mittheilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 10. Oktober 1902 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Vertheilung des Versteigerungserlöses dem Anspruche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Ertheilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Eibenstock, den 2. Dezember 1902.

Königliches Amtsgericht.

Die Haus- und Grundstücksbesitzer bez. deren Stellvertreter werden an **Reinhaltung** der **Bürgersteige** und **Schnittgerinne** von **Schnee** und **Eis** und an **Bestreuung** der Bürgersteige bei **Glätte** erinnert mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen bestraft werden.

Stadtrath Eibenstock, am 8. Dezember 1902.
Hesse. Lpm.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das vom Königlichen Ministerium des Innern genehmigte Ortsgesetz, die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend, mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dasselbe vom Tage der Bekanntmachung ab in Kraft tritt.

Eibenstock, den 2. Dezember 1902.

Der Rath der Stadt.
Hesse. Müller.

Ortsgesetz,

die Freibank in der Stadt Eibenstock betreffend.

Auf Grund des Gesetzes, die Einführung einer allgemeinen Schlachtvieh- und Fleischbeschau betr. vom 1. Juni 1898 werden für die in der Stadt Eibenstock seit 1. März 1897 bestehende Freibank unter Aufhebung des Ortsstatuts, betreffend die Errichtung und Verwaltung einer Freibank, vom 10. Februar 1897, folgende Bestimmungen erlassen.

§ 1.

Auf der Freibank gelangt alles nichtbankwürdige Fleisch von den im Fleischbeschau-Bezirke Eibenstock geschlachteten Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Schweinen zum Verkaufe, sofern nicht der Besitzer die Ueberlassung desselben zur Verwerthung im eigenen Haushalte verlangt. Diese Ueberlassung ist jedoch nicht gestattet, wenn der Besitzer Fleischer, Fleischhändler oder Gast-, Schank- oder Speisewirth ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann das zu gewerblichen Zwecken eingeführte Fleisch der Freibank überwiesen werden, sobald dasselbe bei der Beschau als nicht bankwürdig erachtet wird.

Mit Genehmigung des Rathsvorstandes bez. dessen Stellvertreters kann auch das nicht bankwürdige Fleisch von den obenbezeichneten Thieren, welche in anderen Orten bez. Fleischbeschaubezirken geschlachtet worden sind, auf der Freibank zum Verkaufe gebracht werden.

§ 2.

Als Freibanklokal wird dauernd das von der Stadt lediglich für Freibankzwecke zur Verfügung gestellte Lokal bestimmt. Dasselbe ist dauernd durch eine leicht sichtbare Aufschrift als „Freibank“ kenntlich zu machen.

§ 3.

Der Verkauf auf der Freibank steht unter ortspolizeilicher Aufsicht und erfolgt durch einen hierzu besonders verpflichteten Freibankverkäufer. Der Letztere ist dafür verantwortlich, daß der Verkauf den Bestimmungen des § 13 b—d des Gesetzes vom 1. Juni 1898 und § 18 der Ausführungsverordnung vom 23. Juli 1899 entspricht.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

a. Im Verkaufsraume ist in leicht sichtbarer und allgemein verständlicher Weise anzuschreiben, von welcher Thiergattung das Fleisch herrührt, welcher Grund zur Beanstandung des Fleisches Anlaß gegeben hat, in welchem Zustande das Fleisch (roh, gepökelt, gekocht) und zu welchem Preis das Fleisch, eventuell die Eingeweide, das Fett u. s. w. pro Kilo bez. pro 0,5 kg verkauft wird.
b. Der Verkauf darf nur in Mengen bis zu 3 kg für den einzelnen Käufer erfolgen, soweit nicht die Ortsbehörde Ausnahmen gestattet hat.
c. Das nicht bankwürdige Fleisch darf an Personen, welche Fleisch gewerbsmäßig verarbeiten, mit Fleisch und Fleischwaaren handeln, überhaupt nicht, an Personen, welche Gast-, Schank- oder Speisewirthschaft betreiben, nur mit Genehmigung der Ortsbehörde abgegeben werden.

Beim Verkaufe ist die Bevorzugung einzelner Personen strengstens untersagt.

Der Freibankverkäufer hat ferner in den Fällen, wo nicht bankwürdiges Fleisch vor dem Verkaufe einer besonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden muß, diese Behandlungsarbeiten zu verrichten. Auch kann demselben der Verkauf der Haut übertragen werden.

Als Freibankverkäufer sind vorwiegend Lohnschlächter, eventuell nicht dauernd schlachtende Fleischer oder andere sachkundige Personen zu verwenden.

§ 4.

Die Verkaufszeit wird von der Ortsbehörde durch Bekanntmachung im Amtsblatte des Stadtrathes oder in sonst ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

§ 5.

Den Preis für das nichtbankwürdige Fleisch bestimmt:

a. bei Schlachtthieren, welche der Schlachtviehversicherung unterliegen, der Ortsschätzungsausschuß,
b. bei Schlachtthieren, welche dieser Versicherung nicht unterliegen, der Thierarzt bez. dessen wissenschaftlicher Vertreter.

Im Falle fortschreitender Entwerthung des Fleisches kann der Preis so oft als nöthig, in den Fällen unter a. durch den Vorsitzenden des Ortsschätzungsausschusses, in den Fällen unter b. durch den Thierarzt oder in dessen Behinderung durch den Rathsvorstand bez. dessen Stellvertreter herabgesetzt werden.

Der Preis des nichtbankwürdigen Fleisches und des ausgeschmolzenen Fettes soll in der Regel 1/3 des Marktpreises für Fleisch oder Fett mittlerer Güte nicht übersteigen. Für Eingeweide, welche sich auf der Freibank verwerthen lassen, ist bei Rindern nur 1/4, bei Schweinen und Kleinvieh nur die Hälfte des für das Fleisch des betreffenden Thieres festgesetzten Preises aufzustellen.

Fleisch, welches keinen Abnehmer gefunden hat oder in den Räumen des Freibanklokales verdorben ist, ist auf Kosten des Eigenthümers unschädlich zu machen und zu beseitigen.

§ 6.

Der Freibankverkäufer erhält das Fleisch, soweit es in rohem Zustande zum Verkauf bestimmt ist, in völlig ausgekühltem Zustande zugewogen. Das Gewicht des im gekochten oder gepökelten Zustande zu verkaufenden Fleisches wird nach der Abkochung bez. Pökelung ebenfalls im ausgekühlten Zustande festgestellt.

Bei abgemagerten Thieren können vor der Feststellung des Gewichtes die Unterschenkel und Vorarmbeinknochen aus dem Fleische entfernt werden.

Zur Ausgleichung des bei dem Zerlegen und Verpfunden entstehenden Gewichtsverlustes erhält der Freibankverkäufer 5% des Gewichts gutgerechnet. Für Eingeweide und ausgeschmolzenes Fett wird kein Verlust in Ansatz gebracht.

§ 7.

Der Freibankverkäufer hat über die erfolgte Verwerthung schriftlich abzurechnen und den Erlös an die Stadtkasse abzuliefern. Von letzterer wird der erzielte Erlös nach Abzug der Gebühren dem Eigenthümer gegen Quittung ausgezahlt.

§ 8.

An Gebühren sind von dem Erlös in Abzug zu bringen:

a. für die Bekanntmachung,
b. für die Benutzung der Freibank,
c. für die polizeiliche Ueberwachung des Verkaufs,
d. für die Zerlegung und den Verkauf,
e. für die Aufstellung der Abrechnung,
f. für die Reinigung des Freibanklokales zehn Prozent des Erlöses vom Fleische oder Fette. Hiervon entfallen (für a., b., c.) 1/3 der Gemeinde, (für d., e., f.) 2/3 dem Verkäufer zu.

Wenn das nichtbankwürdige Fleisch oder Fett vor dem Verkaufe einer besonderen Behandlung (Kochen, Pökeln, Ausschmelzen) unterworfen werden mußte, so ist eine besondere Gebühr und zwar:

g. für das Durchkochen oder Pökeln von je 1 kg frischen Fleisches 3 Pf.,
h. für das Ausschmelzen von Fett von je 1 kg des ursprünglichen Fettgewebes 3 Pf.

in Abzug zu bringen und entfallen von denselben 1/3 auf die Gemeinde für die Benutzung der Geräthe, 2/3 auf den Freibankverkäufer für Mühewaltung und Heizmaterial.

Eine anderweite Regelung der vorstehenden Gebührensätze bleibt der Entschließung der städtischen Collegien vorbehalten.